

**Programmvereinbarung  
2021-2024**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

(nachstehend *Bund* genannt)

vertreten durch das Bundesamt für Kultur (nachstehend *BAK* genannt)

und dem

**Kanton Solothurn**

(nachstehend *Kanton* genannt)

**betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich  
Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsgebiet</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Vereinbarungsdauer</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Programmziele gemäss Art. 13 NHG</b>	<b>5</b>
5.1	Allgemeines.....	5
5.2	Programmziel A.....	5
5.3	Programmziel B.....	6
5.4	Programmziel C.....	6
5.5	Programmziel D.....	6
<b>6</b>	<b>Vereinbarungsgegenstand</b>	<b>6</b>
6.1	Leistungen des Kantons.....	6
6.2	Leistungen des Bundes.....	7
6.3	Finanzielle und materielle Abgrenzungen.....	8
6.4	Früher zugesicherte Finanzhilfen des Bundes.....	8
6.5	Auflagen und Bedingungen.....	8
6.5.1	Formen von Bewilligungen und Ablehnungen.....	8
6.5.2	Projekte zur Erfüllung von Programmziel A.....	8
6.5.3	Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel B.....	9
6.5.4	Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel C.....	9
6.5.5	Projekte zur Erfüllung von Programmziel D.....	9
6.5.6	Anmerkungspflicht im Grundbuch und Absicherung von Massnahmen.....	9
6.5.7	Zu viel bewilligte und nicht benutzte Finanzhilfen des Bundes.....	10
6.5.8	Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung.....	10
6.5.9	Fachliche Begleitung.....	10
<b>7</b>	<b>Zahlungsmodalitäten</b>	<b>11</b>
7.1	Budgetvorbehalt und Auszahlungsvoraussetzungen.....	11
7.2	Auszahlung in Raten.....	11
<b>8</b>	<b>Berichterstattung und Controlling</b>	<b>11</b>
8.1	Berichterstattung des Kantons.....	11
8.2	Fristen zur Einreichung.....	12
8.3	Dokumentation.....	12

8.4	Controlling durch das BAK.....	12
8.5	Finanzaufsicht .....	12
<b>9</b>	<b>Erfüllung der Programmvereinbarung</b>	<b>13</b>
9.1	Erfüllung .....	13
9.2	Nachbesserung .....	13
9.3	Rückzahlung.....	13
9.4	Aufschub oder Verweigerung der Zahlung.....	13
<b>10</b>	<b>Anpassungsmodalitäten</b>	<b>13</b>
10.1	Änderungen der Rahmenbedingungen.....	13
10.2	Antrag auf Änderungen.....	14
10.3	Festsetzung der letzten Rate .....	14
<b>11</b>	<b>Salvatorische Klausel</b>	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>Grundsatz der Kooperation</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Rechtsschutz</b>	<b>14</b>
<b>14</b>	<b>Änderung der Programmvereinbarung</b>	<b>15</b>
<b>15</b>	<b>Inkrafttreten der Programmvereinbarung</b>	<b>15</b>
 <b>ANHANG ZUR PROGRAMMVEREINBARUNG 2021-2024</b>		 <b>16</b>
A	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL A	16
B	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL B	19
C	BERICHTERSTATTUNG PROGRAMMZIELE A-D	19
D	FINANZHILFEN IM EINZELFALL	19

# 1 Präambel

Die Parteien schliessen die vorliegende Programmvereinbarung ab im Bestreben, mit den Aufgaben und Zielen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes zu einer hohen Baukultur beizutragen und diese gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

# 2 Grundlagen

<sup>1</sup> Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Bundes insbesondere:

- o das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; [SR 210](#));
- o das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; [SR 451](#));
- o das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972, in Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975 ([SR 0.451.41](#));
- o das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1996 ([SR 0.440.4](#));
- o das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; [SR 616.1](#));
- o die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; [SR 451.1](#));
- o das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. September 1996 ([SR 0.440.5](#));
- o der Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#));
- o das Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 2013 ([SR 0.451.3](#));
- o das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft vom 27. Oktober 2005, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. März 2020 (Konvention von Faro; [SR 0.440.2](#));
- o das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001, in Kraft getreten für die Schweiz am 25. Januar 2020 ([SR 0.444.2](#));
- o die Weisungen über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom 29. Oktober 2020, abrufbar auf der Webseite des BAK;
- o die Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag 2007;
- o das Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung, abrufbar auf der Webseite des BAK.

<sup>2</sup> Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Kantons insbesondere:

- o das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978;
- o die Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978;
- o die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995.

<sup>3</sup> Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen für die Jahre 2021-2024. Ergänzende Bestimmungen finden sich im Anhang, welcher integrierender Bestandteil der vorliegenden Programmvereinbarung darstellt.

<sup>4</sup> Das BAK prüft vor Abschluss der Programmvereinbarung, ob die massgebenden Bestimmungen gemäss Ziff. 2 Abs. 1 im Kanton erfüllt sind.

### **3 Geltungsgebiet**

Die Programmvereinbarung bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet.

### **4 Vereinbarungsdauer**

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

### **5 Programmziele gemäss Art. 13 NHG**

#### **5.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung verfolgt die Sicherstellung, Konservierung, Restaurierung und Dokumentation von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen gemäss den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege im Jahr 2007.

<sup>2</sup> Sie hat mindestens das in Ziff. 5.2 beschriebene obligatorische Programmziel A zum Gegenstand. Der Kanton entscheidet, ob zusätzlich zu Programmziel A noch eines oder mehrere der in Ziff. 5.3 und 5.4 beschriebenen optionalen Programmziele B und C vereinbart werden sollen.

<sup>3</sup> Der Bund und der Kanton haben die Möglichkeit, zusätzlich ein weiteres, kantonsspezifisches strategisches Programmziel D unter Ziff. 5.5 festzulegen.

#### **5.2 Programmziel A**

<sup>1</sup> Das Programmziel A umfasst die Abwicklung und Finanzierung von Projekten im Bereich Denkmalpflege und der Archäologie gemäss Ziff. 6, die vom Kanton für das Kantonsgebiet in den Jahren 2021-2024 genehmigt werden. Finanzhilfen des Bundes können dabei gewährt werden für:

- Massnahmen zur Erhaltung und zur Pflege von schützenswerten standortgebundenen Objekten (als standortgebunden gelten auch: archäologische Funde, Kirchenschätze, feste Ausstattungen, zum Raum gehörende historische Möblierungen, schützenswerte historische Dampf- und Motorschiffe, oder andere Objekte, die vom Bund auf Gesuch hin als standortgebunden akzeptiert werden);

- Archäologie: Projektierung (Archivarbeit, Prospektion, Sondierungen), Ausführungsarbeiten, Erstellung der Grundlagen für die Auswertung (Grabungs- und Befunddokumentation, Fotos, Pläne, Zeichnungen), bis dass die Funde freigelegt, gereinigt, gefestigt, beschriftet, zusammengesetzt, inventarisiert sowie verpackt und ihre Überführung sowie Einlagerung beim Kanton gewährleistet sind. Enthalten sind auch die Aufbereitung von Sedimentproben gezielt ausgewählter Strukturen und Schichthorizonte;
- der Erwerb von schützenswerten Objekten (Bauten, Bauteilen, Parzellen);
- die Erforschung schützenswerter Objekte im Sinn einer konkret auf das Objekt bezogenen vorbereitenden oder flankierenden Massnahme, wenn bauliche oder konservatorische Eingriffe am Objekt geplant sind;
- die Erstellung von Dokumentationen zu schützenswerten Objekten.

<sup>2</sup> Nicht unterstützt werden insbesondere allgemeine, von geplanten oder vorhersehbaren Eingriffen unabhängige Forschungen, Studien, Wettbewerbe; Inventare; Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit; Massnahmen an mobilen, nicht standortgebunden Objekten.

### **5.3 Programmziel B**

Das Programmziel B umfasst die Abwicklung und Finanzierung von Langzeitprojekten zur Erhaltung und Pflege von schützenswerten standortgebundenen Objekten mittels Pauschalbeiträgen gemäss Ziff. 6. Für den Kanton sind dies folgende Objekte mit jeweiligen Pauschalen:

- keine.

### **5.4 Programmziel C**

Das Programmziel C umfasst die Erhaltung und Aufwertung des traditionellen Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbildes durch Ortsbildschutzmassnahmen mittels Pauschalbeiträgen gemäss Ziff. 6. Für den Kanton sind dies folgende Massnahmen mit den jeweiligen Pauschalen, Zielen und Indikatoren:

- keine.

### **5.5 Programmziel D**

Für den Kanton gilt folgendes kantonsspezifisches Programmziel:

- keines.

## **6 Vereinbarungsgegenstand**

### **6.1 Leistungen des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton erfüllt die bundesrechtlichen Bestimmungen sowie Grundsätze und Richtlinien aus internationalen Verpflichtungen gemäss Ziff. 2 Abs. 1.

<sup>2</sup> Der Kanton trifft auf der Basis der Vorgaben des Bundes gemäss Ziff. 2 Abs. 1 und der kantonalen Grundlagen gemäss Ziff. 2 Abs. 2 alle nötigen Massnahmen, um Bau-, Boden- und Gartendenkmäler sowie Ortsbilder zu erfassen und um ihre langfristige Erhaltung zu ge-

währleisten, insbesondere auch bei seinen raumrelevanten Tätigkeiten. Er bezeichnet Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie, die für einen sachgerechten und wirkungsvollen Vollzug sorgen. Verfügt der Kanton über keine eigene Fachstelle mit den nötigen formellen und materiellen Kompetenzen im Bereich der Archäologie und Denkmalpflege, erteilt er ein entsprechendes Mandat, in der Regel im Rahmen einer Vereinbarung mit einem anderen Kanton.

<sup>3</sup> Jedes mit einer Finanzhilfe des Bundes unterstützte Projekt muss ein strategisches Programmziel gemäss Ziff. 5.1 erfüllen.

<sup>4</sup> Zwecks Erfüllung der Programmziele gemäss Ziff. 5 entscheidet der Kanton über Gesuche um Finanzhilfen des Bundes. Er kann auf diesem Weg Dritten für Projekte Mittel aus dem Globalbeitrag des Bundes im Sinn von Ziff. 6.2 zusprechen und sie für Massnahmen der Kantonsarchäologie verwenden. Er kann sie zudem für Objekte in seinem Eigentum verwenden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen gemäss Ziff. 6.3 Abs. 3.

<sup>5</sup> Jede Finanzhilfe des Bundes löst zugleich einen kantonalen Beitrag in mindestens derselben Höhe aus. Ausnahmen sind nur im Fall von ausserordentlichen Erhöhungen des Beitragssatzes des Bundes gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV möglich. Die Ausführungsbestimmungen sind dem Anhang zur Programmvereinbarung unter den Punkten A3 und A4 zu entnehmen.

<sup>6</sup> Der Kanton stellt seinen Teil der Finanzhilfen für die Projekte gemäss Abs. 4 sicher und gewährleistet die Realisierung der einzelnen Projekte im Bereich der Programmziele.

<sup>7</sup> Der Kanton verpflichtet sich, die Programmziele gemäss Ziff. 5 kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden eigenen Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Natur- und Heimatschutzrecht gebührend Rechnung. Erfüllt ein Projekt die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen des Bundes für Finanzhilfen oder Abgeltungen, so stellt der Kanton die Koordination dieser mehrfachen Leistungen im Sinn von Art. 12 SuG sicher.

## 6.2 Leistungen des Bundes

<sup>1</sup> Zwecks Erreichen der in Ziff. 5 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziff. 6.1 erwähnten Leistungen bzw. Projekte für die Jahre 2021-2024 folgenden Globalbeitrag zu leisten, unter Vorbehalt von Ziff. 10:

Programmziel A	CHF	2'414'000
Programmziel B	Maximal CHF	0
Programmziel C	Maximal CHF	0
Programmziel D	Maximal CHF	0
<b>Total Globalbeitrag des Bundes 2021-2024</b>	<b>Maximal CHF</b>	<b>2'414'000</b>

<sup>2</sup> Die für die Programmziele B, C und D vereinbarten Summen stellen Maximalbeträge dar, die für diese Programmziele nicht überschritten werden können. Allfällige nicht ausgeschöpfte Teilsummen können vom Kanton selbständig dem Programmziel A zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Die Restfinanzierung der einzelnen durch den Kanton bewilligten Projekte ist Sache des Kantons sowie der betroffenen Dritten.

### **6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen**

<sup>1</sup> Der Kanton kann den Globalbeitrag gemäss Ziff. 6.2 unabhängig von der Auszahlung der Raten durch den Bund verfügen. Das Gesamtvolumen der in den Jahren 2021-2024 vom Kanton bewilligten Gelder darf diese Summe jedoch nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann höchstens 20 % des Globalbeitrags für Massnahmen an Bauten und Infrastrukturen einsetzen, die mehrheitlich dem Kanton gehören bzw. überwiegend durch den Kanton genutzt werden. Auf Gesuch des Kantons hin kann das BAK nach eigenem Ermessen Ausnahmen aus wichtigen Gründen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Beurteilung und Abwicklung von Einzelgesuchen der Kantone um weitere Finanzmittel des Bundes für Projekte und Massnahmen im Bereich Denkmalpflege und Archäologie im gesamtschweizerischen Interesse erfolgt ausserhalb der vorliegenden Programmvereinbarung (vgl. Punkt D im Anhang zur Programmvereinbarung).

<sup>4</sup> Es ist nicht zulässig, bezüglich gleicher Massnahmen oder Etappen an einem Objekt Finanzhilfen des Bundes aus Programmvereinbarungen und Einzelgesuchen zu kumulieren. Hingegen ist die Kumulierung von Finanzhilfen des Bundes aus Programmvereinbarungen und Einzelgesuchen zulässig, wenn es sich um sachlich und/oder zeitlich klar getrennte und separat abgerechnete Massnahmen oder Etappen am gleichen Objekt handelt.

### **6.4 Früher zugesicherte Finanzhilfen des Bundes**

Der Kanton meldet dem Bund den Abschluss von Projekten, die in den Programmperioden 2012-2015 oder 2016-2020 bewilligt worden sind im Rahmen der Berichterstattung gemäss Ziff. 8.

### **6.5 Auflagen und Bedingungen**

#### **6.5.1 Formen von Bewilligungen und Ablehnungen**

<sup>1</sup> Der Kanton bewilligt Gesuche um Finanzhilfen des Bundes von Dritten in der Form von anfechtbaren Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung. Für Ablehnungen verwendet er die gleiche Form.

<sup>2</sup> Für die Bewilligung von Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen an Objekten, die mehrheitlich dem Kanton gehören oder überwiegend durch diesen genutzt werden, oder für Massnahmen der Kantonsarchäologie verwendet der Kanton die gemäss den kantonalen Vorschriften vorgegebene Form. Zu beachten sind überdies die Ausführungsbestimmungen unter Punkt A6 im Anhang zur Programmvereinbarung.

#### **6.5.2 Projekte zur Erfüllung von Programmziel A**

<sup>1</sup> Bei Projekten zur Erfüllung von Programmziel A legt der Kanton in jeder Bewilligung fest, welcher Anteil an den beitragsberechtigten Aufwendungen im Sinn von Art. 6 NHV aus dem Globalbeitrag des Bundes im Sinn von Ziff. 6.2 geschöpft wird. Dabei wendet der Kanton die Beitragssätze gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV an und stuft die zu beurteilenden Objekte selbstständig in solche von lokaler oder regionaler Bedeutung ein. Als Objekte von nationaler Bedeutung gelten diejenigen, die im „Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen

Stätten von nationaler Bedeutung“ eingetragen sind. Der Kanton darf nicht von sich aus ein Objekt als von nationaler Bedeutung einstufen. Zudem darf er Objekte von nationaler Bedeutung nicht ohne Zustimmung des BAK abstufen.

<sup>2</sup> Der Kanton deklariert in jeder Bewilligung den kantonalen Beitrag.

<sup>3</sup> Zu beachten sind überdies die generellen Ausführungsbestimmungen und das Vorgehen im Fall von Ausnahmen unter Punkt A im Anhang zur Programmvereinbarung.

### **6.5.3 Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel B**

<sup>1</sup> Bei Projekten zur Erfüllung von Programmziel B legt der Kanton in jeder Bewilligung den absoluten Betrag der Finanzhilfe des Bundes gemäss den Vorgaben von Ziff. 5.3 fest. Der kantonale Beitrag ist mindestens gleich hoch anzusetzen und muss ebenfalls in der Bewilligung deklariert werden.

<sup>2</sup> Zu beachten sind überdies die Ausführungsbestimmungen unter Punkt B im Anhang zur Programmvereinbarung.

### **6.5.4 Pauschalbeiträge zur Erfüllung von Programmziel C**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung von Programmziel C bewilligt der Kanton im Verlauf der Periode geeignete Projekte.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt für die Erreichung des Programmziels C einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung wie der Bund. In der formellen Ausgestaltung der Bewilligungen ist der Kanton frei. Die Objekte sind keiner Einstufung unterworfen. Die Anmerkungspflicht gemäss Ziff. 6.5.6 entfällt.

<sup>3</sup> Die Berichterstattung zu Programmziel C ist erst mit dem Bericht 2023/2024 vorzunehmen (vgl. Ziff. 8.2).

### **6.5.5 Projekte zur Erfüllung von Programmziel D**

- Es wurde kein Programmziel D vereinbart.

### **6.5.6 Anmerkungspflicht im Grundbuch und Absicherung von Massnahmen**

<sup>1</sup> Bei Projekten zur Erfüllung von Programmziel A und B, die Bauten und Infrastrukturen betreffen, wird die/der jeweilige Grundeigentümer/in im Rahmen der Bewilligung durch den Kanton verpflichtet:

- das Objekt sowie dessen im Eigentum der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers stehende Umgebung in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des BAK vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV);
- dem BAK jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i NHV);
- den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Art. 7 Abs. 1 Bst. k NHV).

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall auch sinnvoll erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles. In diesem Fall ist der erweiterte Schutzzumfang explizit in der Anmerkungspflicht zu formulieren.

<sup>3</sup> Sobald die Bewilligung rechtskräftig ist, werden diese Verpflichtungen auf Anmeldung des Kantons als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch angemerkt (vgl. Art. 13 Abs. 5 NHG): «Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (Beleg). Die Kosten der Eintragung sind durch den/die Grundeigentümer/in zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt. Der Kanton übermittelt dem BAK als Anhang im Rahmen der jeweiligen Berichterstattung (vgl. Ziff. 8.2) die Bestätigungen der erfolgten Anmerkungen samt Beleg aller mit Einbezug von Finanzhilfen des Bundes bewilligter Projekte gemäss Abs. 1.

<sup>4</sup> Diese Auflagen gelten auch für Objekte im Eigentum des Kantons.

<sup>5</sup> Werden im Laufe der Zeit für ein Objekt mehrere Bewilligungen gesprochen, so hat der Kanton sicherzustellen, dass für jede Bewilligung eine neue Anmerkung im Grundbuch erfolgt. Die Anmerkungspflicht gilt nur für aufstrebenden Bauten, Massnahmen der Bodenschäologie sind von dieser Anmerkungspflicht ausgenommen.

### **6.5.7 Zu viel bewilligte und nicht benutzte Finanzhilfen des Bundes**

<sup>1</sup> Der Globalbeitrag des Bundes ist ein Maximalbetrag. Bewilligt der Kanton mehr und besteht beim Abschluss des letzten Projekts der Programmvereinbarung 2021-2024 immer noch eine Überbuchung, muss der Kanton die Differenz selbst finanzieren.

<sup>2</sup> Werden Projekte, für die der Kanton Finanzhilfen des Bundes aus der Programmvereinbarung 2021-2024 bewilligt hat, definitiv nicht durchgeführt oder tiefer abgerechnet, so kann der Kanton die nicht benutzten, heimgefallenen (d.h. bewilligte, aber definitiv nicht beanspruchte) Beträge bis zum 30.06.2024 für andere Projekte wiederverwenden. Per 30.06.2024 nicht benutzte Anteile des Globalbeitrags werden vom BAK von der letzten Rate an den Kanton abgezogen und für Finanzhilfen im Einzelfall verwendet.

<sup>3</sup> Auch für Projekte, die mit heimgefallenen Finanzhilfen des Bundes gemäss Abs. 2 finanziert wurden, gelten die gleichen Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Programmvereinbarung, insbesondere die Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch und zur Berichterstattung.

<sup>4</sup> Wenn Projekte nach dem 30.06.2024 tiefer abgerechnet oder sistiert werden, müssen die dadurch heimgefallenen Beträge dem Bund zurückerstattet werden, sobald alle Projekte der Periode abgeschlossen und abgerechnet werden konnten.

### **6.5.8 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung**

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung gemäss Art. 28 SuG mahnt der Kanton den/die Finanzhilfeempfänger/in schriftlich und setzt ihm/ihr eine Frist zur Nachbesserung. Verstreicht diese ungenutzt, fordert der Kanton bereits ausbezahlte Beiträge ganz oder anteilmässig zurück und verweigert die Auszahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kanton muss das BAK schriftlich mit Belegen spätestens mit der nächsten Berichterstattung über derartige Fälle informieren, vgl. Ziff. 8.

### **6.5.9 Fachliche Begleitung**

Die kantonale Fachstelle begleitet Vorbereitung, Ausführung und Abschluss der Projekte aus fachlicher Sicht. Sie befolgt dabei insbesondere die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege im Jahr 2007.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Budgetvorbehalt und Auszahlungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Raten gemäss Ziff. 7.2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Projektbeiträge des Kantons gemäss Ziff. 6.1. Abs. 4 und 5 erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament.

<sup>3</sup> Auszahlungen und Rückforderungen von Finanzhilfen des Bundes unterstehen den Bestimmungen unter Ziff. 9 über die Erfüllung der Programmvereinbarung.

### 7.2 Auszahlung in Raten

Der Globalbeitrag für die Programmvereinbarung 2021-2024 gemäss Ziff. 6.2 Abs. 1 wird, unter Vorbehalt der Ziff. 7.1, in vier Raten via Kantonskontokorrent wie folgt ausbezahlt:

Rate 1	CHF 603'500	Auszahlung im März 2021
Rate 2	CHF 603'500	Auszahlung nach Einreichung der vollständigen Berichterstattung
Rate 3	CHF 603'500	Auszahlung nach Einreichung der vollständigen Berichterstattung
Rate 4 unter Vorbehalt gemäss Ziff. 10.3	Maximal CHF 603'500	Auszahlung nach Prüfung der vollständigen Berichterstattung

## 8 Berichterstattung und Controlling

### 8.1 Berichterstattung des Kantons

<sup>1</sup> Das BAK stellt dem Kanton ein Webportal «Portal ARCO» für die operative Abwicklung der Programmvereinbarung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Kanton erfasst die mit Finanzhilfen des Bundes unterstützten Projekte im Rahmen der Berichterstattung mittels Portal ARCO.

<sup>3</sup> Zu beachten sind überdies die Ausführungsbestimmungen unter Punkt C im Anhang zur Programmvereinbarung.

## 8.2 Fristen zur Einreichung

<sup>1</sup> Die Berichterstattungen haben auf folgende Termine hin zu erfolgen:

Bericht 2021	28.02.2022
Bericht 2022	28.02.2023
Bericht 2023/2024 für die Periode 01.01.2023 bis zum 30.06.2024	31.07.2024
Bericht 2024 für die Periode 01.07.2024 bis zum 31.12.2024	28.02.2025

<sup>2</sup> Werden Projekte erst nach der Dauer der Programmperiode abgeschlossen, so gilt bezüglich dieser Projekte die Pflicht des Kantons zur Berichterstattung auch nach Ende der vorliegenden Programmvereinbarung ohne zeitliche Beschränkung weiter.

## 8.3 Dokumentation

Der Kanton stellt sicher, dass über alle durchgeführten Projekte respektive deren Massnahmen eine Archivadokumentation erstellt wird. Er deponiert diese Dokumentation in einem Archiv, das dem BAK im Rahmen der Berichterstattung bekannt gegeben werden muss und das dem BAK zugänglich sein muss.

## 8.4 Controlling durch das BAK

<sup>1</sup> Das BAK prüft die Berichterstattung des Kantons, setzt Fristen zur Einreichung von fehlenden Dokumenten und fordert Korrekturen an.

<sup>2</sup> Das BAK kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Erfüllung der Programmvereinbarung relevanten Unterlagen, insbesondere in die Dossiers zu den mit Finanzhilfen des Bundes unterstützten Projekten.

<sup>3</sup> Bei tiefem Bewilligungsstand zur Ausschöpfung des Globalbeitrags des Bundes kann das BAK jederzeit eine Finanzplanung des Kantons einfordern.

## 8.5 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten bei Bedarf sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## **9 Erfüllung der Programmvereinbarung**

### **9.1 Erfüllung**

<sup>1</sup> Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn der Kanton, unter Berücksichtigung der Programmziele gemäss Ziff. 5, Gesuche um Finanzhilfen des Bundes an Projekte der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes gemäss Ziff. 6.1 bewilligt hat und die Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung erfüllt wurden.

<sup>2</sup> Der Kanton muss bis spätestens am 30. Juni 2024 alle Bewilligungen für die Programmperiode 2021-2024 erstellt haben.

### **9.2 Nachbesserung**

Zeigt sich aufgrund der Berichte und Stichprobenkontrollen, dass mit Finanzhilfen des Bundes unterstützte Projekte in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung mangelhaft realisiert oder dass Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung nicht erfüllt werden, so setzt der Bund eine angemessene Nachfrist, während der das Vereinbarte erreicht werden soll. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über den in Ziff. 6.2 vorgesehenen Globalbeitrag hinausgehenden Beiträge.

### **9.3 Rückzahlung**

Bleiben Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung trotz der Aufforderung zur Nachbesserung gemäss Ziff. 9.2 ganz oder teilweise unerfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Finanzhilfen des Bundes, die proportional zur erreichten Leistung sind. Finanzhilfen des Bundes, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund nach Massgabe des SuG zurückgefordert werden.

### **9.4 Aufschub oder Verweigerung der Zahlung**

Der Bund kann die Auszahlung von Raten im Sinn von Ziff. 7 verweigern oder aufschieben, wenn sich aufgrund der Prüfung der Berichte zeigt, dass die Programmziele gemäss Ziff. 5 oder weitere Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung nicht oder nur mangelhaft erfüllt sind oder erreicht worden sind oder die begründete Vermutung besteht, dass die Programmziele, Bedingungen und Auflagen in der Zukunft nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden können.

## **10 Anpassungsmodalitäten**

### **10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

<sup>2</sup> Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 5 % der Gesamtaus-

gaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten ist.

## **10.2 Antrag auf Änderungen**

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

## **10.3 Festsetzung der letzten Rate**

<sup>1</sup> Nach Eingang der vollständigen Berichterstattung 2023/2024 per 30.06.2024, einzureichen bis 31.07.2024, prüft das BAK den Bewilligungsstand aus Verfügungen und anderen Formen der Bewilligungen, um den Betrag der letzten Rate 4 (2024) zu berechnen.

<sup>2</sup> Zeigt sich anhand des Bewilligungsstandes aus Verfügungen und anderen Formen der Bewilligungen, dass der Kanton zwischen 2021 und dem 30.06.2024 weniger Bundesmittel bewilligt hat, als ihm für diese Zeit gemäss Ziff. 7.2 vom Bund zugesprochen wurde, so wird die Rate 4 (2024) um die entsprechende Differenz gekürzt. Der Kanton verliert den Anspruch auf die Differenz zum maximalen Globalbeitrag des Bundes.

<sup>3</sup> Falls die Differenz die Rate 4 (2024) übersteigt, ist der betreffende Betrag dem Bund zurückzuzahlen.

## **11 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **12 Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien tauschen sich während der Programmperiode über ihre Zusammenarbeit und den Stand der Erfüllung der Programmvereinbarung durch den Kanton aus und verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geist der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktlösungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende -verfahren zu erwägen.

## **13 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 14 Änderung der Programmvereinbarung

Die vorliegende Programmvereinbarung kann im Einverständnis beider Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Ort und Datum

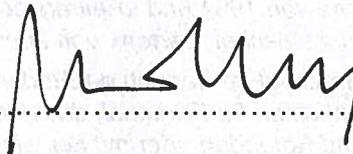
Ben, 2. 12. 2020

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Kultur

Isabelle Chassot, Direktorin



Oliver Martin, Sektionschef

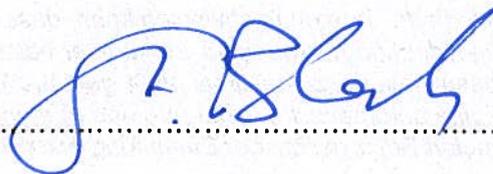


Ort und Datum

Solkhum, 7. 12. 2020

Kanton Solothurn  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Stefan Blank, Chef



Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

## ANHANG ZUR PROGRAMMVEREINBARUNG 2021-2024

### A AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL A

#### A1 Einstufung der Objekte

- Der Kanton stuft die Objekte selbständig in Objekte von lokaler oder regionaler Bedeutung ein. Objekte von nationaler Bedeutung darf er nicht selbständig einstufen. Alle Objekte, die im «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung» aufgeführt sind, gelten im Sinn des NHG als national eingestuft. Das Verzeichnis ist eine Zusammenstellung der bisher auf Stufe Bund vorgenommenen nationalen Einstufungen und entfaltet selber keine Rechtswirkung. Der Kanton hat die Möglichkeit, Aufstufungen auf national zu beantragen oder dem Bund vorzuschlagen, ein im Verzeichnis aufgeführtes Objekt abzustufen.
- Wünscht der Kanton ein Objekt neu als national einzustufen, ist eine vorgängige Beurteilung durch das BAK erforderlich. Dazu reicht er mittels Portal ARCO ein Gesuch um «Aufstufung auf national» ein. Nach der Beurteilung des BAK, kann die Bewilligung durch den Kanton entsprechend ausgestellt werden.
- Wünscht der Kanton ein als national eingestuftes Objekt im Verzeichnis abzustufen, kontaktiert er das BAK.

#### A2 Beitragsberechtigte Kosten

- Der Kanton ermittelt die beitragsberechtigten Kosten. Er richtet sich dabei nach den Grundsatzpapieren der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger bzw. deren Vorgängerorganisation. Diese Dokumente finden sich auf der Website des BAK (<https://www.bak.ad-min.ch>) unter der Sektion Baukultur («Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Restaurierung von Schutzobjekten» von 1994 und «Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Instandhaltung und Instandsetzung historischer Gärten» von 2009).
- Als beitragsberechtigt im Bereich der Bodenarchäologie gelten die Materialkosten sowie die anteilmässigen Lohnkosten für Personal, das direkt mit der Feldarbeit, der archivfähigen Aufarbeitung von Funden und Befunden oder mit der wissenschaftlichen Auswertung betraut ist. Gemeinkosten («overhead») der Fachstelle des Kantons werden durch den Bund nicht finanziert.

#### A3 Beitragssätze

- Der Kanton bemisst die Finanzhilfe des Bundes nach den Beitragssätzen gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV in Prozent der beitragsberechtigten Kosten:
  - maximal 15 % für Objekte lokaler Bedeutung;
  - maximal 20 % für Objekte regionaler Bedeutung;
  - maximal 25 % für Objekte nationaler Bedeutung.
- Wenn der Kanton nachweisen kann, dass die zur Erhaltung unerlässlichen Massnahmen anderweitig nicht finanzierbar sind, so kann er beim BAK eine Erhöhung des Beitragssatzes aus den Bundesmitteln bis zu maximal 45 % gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV beantragen. Diese Erhöhung zieht keine automatische Erhöhung des Kantonsbeitrags nach sich, muss aber mindestens dem maximalen Beitragssatz der Einstufung entsprechen.
- Wünscht der Kanton für ein Projekt einen höheren Beitragssatz anzuwenden als die Einstufung es zulässt, ist eine vorgängige Beurteilung durch das BAK erforderlich. Dazu reicht er mittels Portal ARCO ein Gesuch um «Erhöhung Beitragssatz» ein. Nach der Beurteilung des BAK kann die entsprechende Bewilligung durch den Kanton ausgestellt werden.

#### A4 Finanzierung

- Ziff. 6.1 Abs. 5 der Programmvereinbarung setzt fest, dass jede Finanzhilfe des Bundes zugleich einen kantonalen Beitrag in mindestens derselben Höhe auslöst. Ausnahmen siehe unter Punkt A3.
- Als kantonaler Beitrag gelten folgende Leistungen:
  - kantonaler Beitrag;

- Beiträge der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften wie politische Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen, je nach Statut auch von Kirchgemeinden;
- Beiträge des SWISSLOS-Fonds oder der Loterie Romande.

#### **A5 Bewilligung in Form von Verfügungen an Dritte**

- Verfügungen für Finanzhilfen des Bundes an Dritte für Vorhaben gemäss Programmziel A müssen folgende Angaben enthalten:
  - Rechtsgrundlagen;
  - Projekt (mit zeitlicher Planung);
  - Objekt mit Adresse;
  - Parzelle;
  - Grundeigentümer/in;
  - Finanzhilfeempfänger/in;
  - Einstufung;
  - Gesamtkosten;
  - beitragsberechtignte Kosten;
  - maximale Finanzhilfe des Bundes absolut, für Vorhaben gemäss Programmziel A zusätzlich in Prozent der beitragsberechtignten Kosten;
  - Kantonsbeitrag (inkl. öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften);
  - Verpflichtung des/der Grundeigentümer/in zur Anmerkungspflicht gemäss Ziff. 6.5.6 der Programmvereinbarung. Diese ist in der Bewilligung im Wortlaut zu übernehmen. Sie gilt für aufstrebende Bauten und ist unabhängig von der Höhe der Finanzhilfe des Bundes. Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall auch sinnvoll erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles. In diesem Fall ist der erweiterte Schutzzumfang explizit in der Anmerkungspflicht zu formulieren.;
  - Befristung auf 5 Jahre gemäss Art. 32 SuG Abs. 1;
  - Aufforderung zur Umsetzung der Kommunikationsmassnahme BAK (vgl. A8);
  - Rechtsmittelbelehrung.
- Eine Textvorlage für Verfügungen an Dritte findet sich auf der Website des BAK ([www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)), unter der Sektion Baukultur.

#### **A6 Bewilligung in Form von Bestätigungen für Finanzhilfen des Bundes für Bauten des Kantons**

- Ziff. 6.5.1 der Programmvereinbarung setzt fest, dass für die Bewilligung von Massnahmen an Objekten, die mehrheitlich dem Kanton gehören oder überwiegend durch diesen genutzt werden oder für Massnahmen der Kantonsarchäologie der Kanton die gemäss den kantonalen Vorschriften vorgegebene Form verwendet. Zur Bestätigung der verwendeten Finanzhilfe des Bundes in einem solchen Fall muss der Kanton mit der Berichterstattung ein Formular einreichen, das vom BAK zur Verfügung gestellt wird. Dabei müssen sowohl die Vorgaben zu den Beitragssätzen gemäss NHV als auch die Bestimmungen über die Höhe des kantonalen Beitrags eingehalten werden.
- Da die Absicherung auch im Fall von Finanzhilfen des Bundes an den Kanton für Vorhaben gemäss Programmziel A gewährleistet sein muss, sind dem BAK im Rahmen der Berichterstattung die unten aufgeführten Angaben in Form einer Bestätigung der kantonalen Fachstelle zuzustellen:
  - Rechtsgrundlagen und rechtliches Verhältnis des Kantons zum Objekt;
  - Projekt (mit zeitlicher Planung);
  - Objekt mit Adresse;
  - Parzelle;
  - Grundeigentümer/in;
  - Finanzhilfeempfänger/in;
  - Einstufung Bund;
  - beitragsberechtignte Kosten;

- maximale Finanzhilfe des Bundes absolut, für Vorhaben gemäss Programmziel A zusätzlich in Prozent der beitragsberechtigten Kosten;
- Kantonsbeitrag;
- Verpflichtung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers zur Anmerkungspflicht gemäss Ziff. 6.5.6 der Programmvereinbarung. Diese ist in der Bewilligung im Wortlaut zu übernehmen. Sie gilt für aufstrebende Bauten und ist unabhängig von der Höhe der Finanzhilfe des Bundes. Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall auch sinnvoll erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles. In diesem Fall ist der erweiterte Schutzzumfang explizit in der entsprechenden Verfügungsbestimmung zu formulieren;
- Befristung auf 5 Jahre gemäss Art. 32 SuG Abs. 1;
- Aufforderung zur Umsetzung der Kommunikationsmassnahme BAK (vgl. A8).
- Eine Vorlage für die Bestätigung findet sich auf der Website des BAK ([www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)), unter der Sektion Baukultur.

#### **A7 Eintrag im Grundbuch**

- Sobald die Bewilligung rechtskräftig ist (z.B. durch Ablauf von Beschwerdefristen oder Erledigung eines Beschwerdeverfahrens), lässt der Kanton die Verpflichtung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) im Grundbuch anmerken (vgl. Ziff. 6.5.6 der Programmvereinbarung). Dies gilt auch für Objekte im Eigentum des Kantons.
- Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist direkt nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken, nicht erst nach Abschluss der Arbeiten. Die Belege der Grundbuchauszüge sind dem BAK im Rahmen der Berichterstattung zuzustellen (vgl. Ziff. 8 der Programmvereinbarung).

#### **A8 Kommunikationsmassnahme**

- Auf Empfehlung des nationalen Kulturdialogs wird für die Periode 2021-2024 eine neue Kommunikationsmassnahme für die Finanzhilfen nach Art. 13 NHG umgesetzt. Der Kanton muss den/die Finanzhilfeempfänger/in im Auftrag des Bundes auffordern, die Unterstützung des Bundes während der Bauzeit mittels temporärer Planen zu kommunizieren. Diese Planen werden auf Gerüsten oder anderen Stützen der Baustelle des mit einer Finanzhilfe unterstützten Objekts befestigt. Diese Kommunikationsmassnahme gilt auch für grosse archäologische Stätten, bei denen die Fachstelle die Planen an den vorhandenen Infrastrukturelementen befestigen soll. Die Planen werden dem Kanton vom BAK in zwei Grössenvarianten zur Verfügung gestellt und tragen das BAK-Logo und einen kurzen Text in den vier Landessprachen. Wenn der Kanton seine eigenen Medien produzieren oder die Bundeskommunikation in seine eigenen Massnahmen integrieren will, stellt das BAK seine grafischen Daten zur Verfügung. Der/die Finanzhilfeempfänger/in werden vom Kanton im Auftrag des Bundes verpflichtet, diese Planen anzubringen. Für Situationen, die eine Verwendung nicht zulassen (beispielsweise aufgrund von kantonalen oder kommunalen Reglementen), können in Absprache mit der kantonalen Fachstelle vom BAK Ausnahmeregelungen zu dieser Subventionsbedingung gewährt werden.

#### **A9 Vorgehen bei bewilligten Projekten, die nicht zur Ausführung kommen**

- Bewilligte Projekte, die nicht zur Ausführung kommen, gelten als Nichterfüllung gemäss Art. 28 SuG. Der Kanton mahnt in einem ersten Schritt den/die Finanzhilfeempfänger/in schriftlich und setzt ihm/ihr je nach Kontext eine Frist zur Erfüllung oder eine Frist zur Bestätigung, dass das Projekt nicht mehr ausgeführt wird. In einem zweiten Schritt erlässt er eine Verfügung, die folgende Elemente enthält:
  - Feststellung, dass das Projekt nicht innert der vereinbarten Frist fertig gestellt wurde beziehungsweise dass die Fertigstellung nicht mehr zu erwarten ist;
  - Verfügung, dass der Anspruch der Finanzhilfeempfängerin/des Finanzhilfeempfängers auf die Finanzhilfe wegen Nichterfüllung verfällt bzw. dass bereits bezahlte Beträge zurückgefordert werden und dass die Beiträge vom Kanton anderweitig verwendet werden;
  - Rechtsmittelbelehrung.

- *Verzichtet der/die Finanzhilfeempfänger/in aus eigenen Stücken auf die Finanzhilfe des Bundes und sind noch keine Arbeiten erfolgt, so kann der Kanton das Verfahren vereinfachen und sich allein den Sachverhalt vom Finanzhilfeempfänger/von der Finanzhilfeempfängerin schriftlich bestätigen lassen.*
- *Im Fall von bewilligten Projekten, die nicht zur Ausführung kommen, informiert der Kanton den Bund spätestens im Rahmen der Berichterstattung.*
- *Projekte, die nur teilweise zur Ausführung kommen gelten als mangelhafte Erfüllung gemäss Art. 28 SuG. Der Kanton geht analog zum Vorgehen bei Nichterfüllung vor und kürzt die Finanzhilfe des Bundes angemessen oder fordert sie teilweise zurück.*

## **B AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN PROGRAMMZIEL B**

- *Das praktische Vorgehen entspricht den Ausführungsbestimmungen unter Punkt A des Anhangs, ausgenommen die Bestimmung des Beitragssatzes. Dieser ist aufgrund von Ziff. 6.2 der Programmvereinbarung pauschal definiert. Er wird nicht in Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgelegt.*

## **C BERICHTERSTATTUNG PROGRAMMZIELE A-D**

- *Im Rahmen der Berichterstattung zu den Programmzielen A und B sind mittel Portal ARCO die bewilligten Projekte mit allenfalls erfolgten Auszahlungen zu erfassen und es ist anzugeben, welche davon abgeschlossen oder sistiert wurden.*
- *Für im Berichtsjahr bewilligte Projekte sind folgende Dokumente einzureichen:*
  - *Kopie der Bewilligung gemäss Punkt A oder B des vorliegenden Anhangs;*
  - *Nachweis des Grundbucheintrags gemäss Ziff. 6.5.6 der Programmvereinbarung und Punkt A7 des vorliegenden Anhangs;*
  - *Kurzbeschreibung der geplanten Massnahme(n);*
  - *aussagekräftige Fotografien vor den geplanten Arbeiten (entfällt bei Notgrabungen).*
- *Für im Berichtsjahr abgeschlossene Projekte sind folgende Dokumente einzureichen:*
  - *aussagekräftige Fotografien nach den erfolgten Arbeiten;*
  - *Standort des kantonalen Archivs, wo die Dokumentation archiviert wird.*
- *Für im Berichtsjahr sistierte Projekte sind folgende Dokumente einzureichen:*
  - *relevante Korrespondenz.*
- *Massnahmen im Rahmen des Programmziels C sind im Portal ARCO lediglich als ein einziges (Sammel-)Projekt «Ortsbildschutzmassnahmen» zu erfassen mit einem entsprechend benannten Sammelobjekt. Das Sammelprojekt ist erst mit Bericht 2023/24 zu erfassen. Dem Eintrag ist eine Übersicht der erreichten Ziele sowie der erfüllten Indikatoren beizufügen.*
- *Die Berichterstattung über Massnahmen im Rahmen des Programmziels D erfolgt je nach Typ, der in Ziff. 6.5.5 definiert wurde, entweder wie bei Projekten gemäss Programmziel A und B oder wie bei Projekten gemäss Programmziel C.*

## **D FINANZHILFEN IM EINZELFALL**

### **D1 Grundsätzliches**

- *In der Regel erfolgen die Finanzhilfen des Bundes global im Rahmen der von BAK mit dem Kanton ausgehandelten Programmvereinbarung (Art. 13 Abs. 1 NHG; Art. 4 NHV). Ausnahmsweise kann der Bund Finanzhilfen im Einzelfall durch Verfügung gewähren (Art. 13 Abs. 2 NHG, Art. 4a NHV). Für diese Art von Finanzhilfe reicht die kantonale Fachstelle ein Gesuch für Finanzhilfen im Einzelfall mittels Portal ARCO ein.*

- *Finanzhilfen im Einzelfall gemäss Art. 13 Abs. 2 NHG sowie Art. 4a NHV werden vom BAK einzeln bewilligt. Sie sind für dringliche oder komplexe Massnahmen an Objekten gesamtschweizerischer Bedeutung und zum regionalen Ausgleich reserviert. Langzeitprojekte und langfristig planbare wiederkehrende Vorhaben sollen hingegen über die Programmvereinbarung abgewickelt werden.*
- *Es ist nicht zulässig, bezüglich gleicher Massnahmen oder Etappen an einem Objekt Finanzhilfen des Bundes aus Einzelgesuchen und Programmvereinbarungen zu kumulieren. Hingegen ist die Kumulierung von Finanzhilfen des Bundes aus Einzelgesuchen und Programmvereinbarungen zulässig, wenn es sich um sachlich und/oder zeitlich klar getrennte und separat abgerechnete Massnahmen am gleichen Objekt handelt (vgl. Ziff. 6.3 Abs. 4 der Programmvereinbarung).*
- *Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen des Bundes für Finanzhilfen oder Abgeltungen, so stellt der Kanton die Koordination dieser mehrfachen Leistungen im Sinne von Art. 12 SuG sicher.*
- *Massnahmen, die mit Finanzhilfen des Bundes im Einzelfall unterstützt werden, müssen innerhalb von fünf Jahren ab Bewilligungsdatum abgeschlossen sein. Kann diese Frist trotz Mahnung nicht eingehalten werden, kann der Bund verpflichtete, aber bis dahin nicht verwendete Gelder ganz oder anteilmässig nach Massgabe des Subventionsgesetzes zurückfordern.*

#### **D2 Gesuchstellung durch den Kanton und Prüfung durch das BAK**

- *Die zuständigen kantonalen Fachstellen können beim BAK jederzeit Finanzhilfen im Einzelfall nach Art. 13 Abs. 2 NHG beantragen. Sie stellt ihre Gesuche mittels Portal ARCO.*
- *Das BAK behandelt Gesuche in der Regel innerhalb von drei Monaten. Für die Prüfung wendet es die Weisungen über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz an.*

#### **D3 Einstufung der Objekte**

- *Der Kanton stuft die Objekte selbständig in Objekte von lokaler oder regionaler Bedeutung ein. Objekte von nationaler Bedeutung darf er nicht selbständig einstufen. Alle Objekte, die im «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung» aufgeführt sind, gelten im Sinn des NHG als national eingestuft. Das Verzeichnis ist eine Zusammenstellung der bisher auf Stufe Bund vorgenommenen nationalen Einstufungen und entfaltet selber keine Rechtswirkung. Der Kanton hat die Möglichkeit, direkt im Rahmen des Gesuchs für Finanzhilfen im Einzelfall eine Aufstufung auf national zu beantragen.*
- *Wünscht der Kanton ein als national eingestuftes Objekt im Verzeichnis abzustufen, kontaktiert er das BAK.*

#### **D4 Beitragsberechtigte Kosten**

- *Der Kanton ermittelt die beitragsberechtigten Aufwendungen. Er richtet sich dabei nach den Grundsatzpapieren der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger bzw. deren Vorgängerorganisation. Diese Dokumente finden sich auf der Website des BAK ([www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)) unter der Sektion Baukultur («Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Restaurierung von Schutzobjekten» von 1994 und «Beitragsberechtigte Massnahmen bei der Instandhaltung und Instandsetzung historischer Gärten» von 2009).*
- *Als beitragsberechtigt im Bereich der Bodenarchäologie gelten die Materialkosten sowie die anteilmässigen Lohnkosten für Personal, das direkt mit der Feldarbeit, der archivfähigen Aufarbeitung von Funden und Befunden oder mit der wissenschaftlichen Auswertung betraut ist. Gemeinkosten («Overhead») der Fachstelle des Kantons werden durch den Bund nicht finanziert.*

#### **D5 Beitragssätze**

- *Gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV kommen folgende Beitragssätze in Prozent der beitragsberechtigten Kosten zur Anwendung:*
  - *maximal 15 % für Objekte lokaler Bedeutung;*
  - *maximal 20 % für Objekte regionaler Bedeutung;*
  - *maximal 25 % für Objekte nationaler Bedeutung.*
- *Kann nachgewiesen werden, dass die zur Erhaltung unerlässlichen Massnahmen anderweitig nicht finanzierbar sind, so kann der Kanton im Gesuch an das BAK eine Erhöhung des Beitragssatzes*

*aus den Bundesmitteln bis zu maximal 45 % gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV beantragen. Diese Erhöhung zieht keine automatische Erhöhung des Kantonsbeitrags nach sich, muss aber mindestens dem maximalen Beitragssatz der Einstufung entsprechen.*

- *Wünscht der Kanton für ein Projekt einen höheren Beitragssatz einzusetzen als die Einstufung es zulässt, beantragt er diese direkt im Rahmen des Gesuchs für Finanzhilfen im Einzelfall.*

#### **D6 Finanzierung**

- *Jede Finanzhilfe des Bundes löst zugleich einen kantonalen Beitrag in mindestens derselben Höhe aus. Ausnahmen sind nur im Fall von ausserordentlichen Erhöhungen des Beitragssatzes des Bundes gemäss Art. 5 Abs. 4 NHV möglich.*
- *Als kantonaler Beitrag gelten folgende Leistungen:*
  - *kantonaler Beitrag;*
  - *Beiträge der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften wie politische Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen, je nach Statut auch von Kirchgemeinden;*
  - *Beiträge des SWISSLOS-Fonds oder der Loterie Romande.*

#### **D7 Absicherung der Finanzhilfe des Bundes**

- *Der Bund kommuniziert seine Entscheidung in Form einer anfechtbaren Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung an den/die Grundeigentümer/in respektive den/die Finanzhilfeempfänger/in, mit Kopie an die kantonale Fachstelle.*
- *Der/die Grundeigentümer/in von aufstrebenden Bauten wird im Rahmen der Bewilligung verpflichtet:*
  - *das Objekt sowie die im Eigentum der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers stehende Umgebung in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des Bundesamts für Kultur vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV);*
  - *dem Bundesamt für Kultur jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i NHV);*
  - *den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Art. 7 Abs. 1 Bst. k NHV).*
- *Diese Verpflichtung kann je nach Einzelfall vom Bund auch erweitert werden, beispielsweise auf nicht subventionierte Teile eines Bauensembles. In diesem Fall wird der erweiterte Schutzzumfang explizit in der entsprechenden Verfügungsbestimmung formuliert.*
- *Der Kanton lässt diese Verpflichtungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch anmerken (vgl. Art. 13 Abs. 5 NHG): «Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (Beleg). Die Kosten der Eintragung sind durch den/die Grundeigentümer/in zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt.*

#### **D8 Auszahlung der Finanzhilfe**

- *Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten sowie Erfüllung der Auflagen und Bedingungen und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite des BAK.*
- *Teilzahlungen gemäss Arbeitsfortschritt bis höchstens 80 % der maximalen Finanzhilfe des Bundes sind möglich (Art. 23 Abs. 2 SuG).*
- *Sind alle Voraussetzungen für eine (Teil-)Auszahlung erfüllt, stellt der Kanton dem BAK mittels Portal ARCO ein Auszahlungsgesuch.*
- *Falls in der Kostenstruktur zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung eine grössere Abweichung vorliegt, ist der Schlussabrechnung eine entsprechende Begründung beizulegen (Vorgabe der Eidgenössischen Finanzkontrolle ab August 2021). Für das BAK liegt eine grössere Abweichung vor, wenn diese 30 % übersteigt.*
- *Der Bund überweist den Betrag dem Kanton auf das Kantonskontokorrent.*
- *Der Kanton ist für die Weiterleitung an den/die Finanzhilfeempfänger/in zuständig.*

## **D9 Weitere Aufgaben des Kantons**

- *Die kantonale Fachstelle begleitet die Vorbereitung und Ausführung der Massnahmen aus fachlicher Sicht und berücksichtigt die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege im Jahr 2007.*
- *Der Kanton informiert das BAK unverzüglich über Vorkommnisse, die der Durchführung des Projekts entgegenstehen oder diese verzögern.*
- *Die kantonale Fachstelle stellt sicher, dass über die durchgeführten Massnahmen eine Archivadokumentation erstellt wird. Sie deponiert diese in einem öffentlichen Archiv, das dem BAK im Rahmen der Berichterstattung bekannt gegeben werden muss und das dem BAK zugänglich sein muss.*